

**Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, 05.05.2024, von 13 Uhr bis 18 Uhr, anlässlich des Kunsthandwerkermarktes und am Sonntag, 22.09.2024, von 13 Uhr bis 18 Uhr, anlässlich des Lukullischen Herbstes**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zeit des Offenhaltens**

Die Verkaufsstellen dürfen anlässlich des Kunsthandwerkermarktes am Sonntag, 05.05.2024, und anlässlich des Lukullischen Herbstes am Sonntag, 22.09.2024, jeweils von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 Geltungsbereich**

Der Bereich, in dem die Verkaufsstellen am 05.05.2024 und am 22.09.2024 offenhalten dürfen, umfasst die Innenstadt der Stadt Weil der Stadt, die durch die Grabenstraße, Paul-Reusch-Straße, Malmsheimer Straße, Leonberger Straße, Brühlweg, Hermann-Schnaufer-Straße und die Schafhausener Straße begrenzt wird.

**§ 3 Schutz der Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage**

- (1) Für die Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt sind, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (z.B. Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz) bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage sind zu beachten.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weil der Stadt, den 31.01.2024

Christian Walter  
Bürgermeister